

Allgemeine Mietbedingungen (AMB)

✦ Mietverhältnis

- Der Verein rentalboats ist berechtigter Vermieter von Booten, die im Eigentum von Privaten, Werften und Institutionen sind.
- Mit Boot ist im Folgenden Segel- und/oder Motorboot gemeint.
- Die Vermietung wird in einem Mietvertrag zwischen dem Mieter und rentalboats geregelt.
- Der Mieter unterzeichnet den Mietvertrag und ist gegenüber rentalboats für die korrekte Schiffsführung sowie Einhaltung der Sicherheits- und Nutzungsvorschriften (z.B. max. zugelassener Personenzahl) an Board verantwortlich.
- Mit der Unterzeichnung des Mietvertrages anerkennt der Mieter **die AMB als integrierenden Bestandteil des Mietvertrages**.
- Mieter müssen **mindestens 18 Jahre** alt sein. (Mieter steht im Folgenden auch für die weibliche Form)

✦ Führerschein

- Der Mieter ist im Besitz der in der Schweiz gültigen Schiffsführerausweise und hat aktuelle und umfassende Kenntnisse über die geltenden Vorschriften in der Schweiz und auf dem entsprechenden Gewässer.
- Die Abgabe von Kopien der Führerscheine des Mieters ist Bestandteil des Mietvertrages.
- Der Mieter ist informiert über die Geschwindigkeitsvorschriften in den Uferzonen, sowie dem Mitführen von Kinderwesten, welche extra verlangt werden müssen. Er haftet für allfällige Übertretungen und den Konsequenzen daraus vollumfänglich.

✦ Befähigungsnachweis Schiffsführung

- Rentalboats ist berechtigt vor Übergabe des Bootes die Fähigkeit des verantwortlichen Schiffsführers zur Schiffsführung zu überprüfen. Der Mieter informiert rentalboats bei Vertragsabschluss über seine bisherigen Schiffsführererfahrungen.
- Bei Zweifel an der Fähigkeit zur Führung von Boot und Crew kann rentalboats dem Mieter auf dessen Kosten einen Skipper beistellen oder vermitteln. Ist dies nicht möglich oder ist der Mieter hiermit nicht einverstanden, kann rentalboats die Übergabe des Bootes verweigern; der entrichtete Mietpreis wird in diesem Fall nur bei erfolgreicher Weitervermietung zum ursprünglich vereinbarten Mietpreis zurückgezahlt. Ist die Weitervermietung nur zu einem geringeren Preis möglich, hat der Mieter Anrecht auf den tieferen Mietpreis.
- Bei offensichtlicher Beeinträchtigung und berechtigtem Zweifel an der Fähigkeit zur Schiffsführung durch vorgängigen Alkohol- oder Drogenkonsum beim Mieter oder dessen Crew kann rentalboats die Bootsübergabe verweigern. Der Mietpreis bleibt in diesem Falle geschuldet und wird nicht zurückvergütet
- Für Schäden am Boot, bei der Crew oder an Dritten, die auf eine nicht qualifizierte oder eine Schiffsführung in angetrunkenem Zustand zurück zu führen sind, ist der Mieter verantwortlich. Rentalboats lehnt jeglichen Haftungsanspruch hieraus ab.

✦ Mietpreis

Im Mietpreis inbegriffen ist ...

- die Nutzung des Bootes inklusive Standardausrüstung gemäss Inventarliste
- den natürlichen Materialverschleiss (z.B. Schäden aufgrund von Materialermüdung)
- die Bereitstellung und Betreuung durch rentalboats, sowie
- die Haftpflicht- und Voll-Kaskoversicherung für das Boot

✦ Pflichten von rentalboats

Rentalboats verpflichtet sich gegenüber dem Mieter ...

- das gemietete Segel- oder Motorboot zu dem vereinbarten Termin am vereinbarten Ort nach vollständiger Zahlung des Mietpreises und der Kaution in einem seetauglichen, sauberen und altersgemässen Pflege- und Technikzustand zu übergeben. Es gelten die Wartungs- und Ablaufdaten im Schiffsausweis oder auf den entsprechenden Geräten (Feuerlöscher, Druckpatronen von Schwimmwesten, Rettungsinsel, Notsignale) als massgebend.

- das folgende Unterlagen an Bord sind:
 - o Checkliste (Bilder) zur Boots-Nutzung (Bedienungsanleitung Motor, Handhabung Segel, Ordnung an Bord, Handhabung Abdeckung mit Blache)
 - o Inventarliste mit verfügbarem Mietmaterial
 - o Aktuelle Seekarte (u.a. mit Angaben zu Untiefen, Tank-, und Anlegestellen, Ankerplätzen und Sperrzonen) zum befahrenden Gewässer
 - o Emergency List (Verhalten bei Notfällen)
 - o Informationen rentalboats (Liste Kontakte und Allgemeine Mietbestimmungen)
 - o Kopien Bootsdokumente (Schiffsausweis, Versicherungsnachweis)
 - o Betriebsvorschrift für die Hafeneinrichtungen Bootshafen Zug
 - o Betriebsreglement BHG Zug
- Ausfallzeiten zurückzuerstatten, wenn er das Schiff aufgrund eines Mangels nicht mehr (auch nur teilweise) nutzen kann. Keine Rückerstattung erfolgt, wenn der Mieter den Ausfall selbst zu vertreten hat (z.B. durch einen von ihm verursachten Schaden).
- für den Mieter während der Mietzeit über Telefon erreichbar zu sein.

✦ **Übernahme des Bootes**

- Der Mieter übernimmt das Boot auf eigene Verantwortung. Rentalboats übergibt dem Mieter das Boot segel- und motorenklar und auch sonst in einwandfreiem Zustand, innen sowie aussen gereinigt und voll getankt (Motorboote) und mit vollem Ersatztreibstoffkanister oder voll geladenem Akku für Elektromotor und Beleuchtung (Segelboot).
- Der Schiffszustand, alle technischen Funktionen (insbesondere Segel, Lichter und Motor) und die Vollständigkeit von Zubehör und Inventar werden anhand einer Inventarliste und mit Hilfe einer Checkliste von beiden Vertragspartnern im Rahmen der Einweisung zur Bootsnutzung überprüft.

✦ **Rückgabe des Bootes**

- Der Mieter übergibt rentalboats das Boot segel- und motorenklar, innen sowie aussen gereinigt und voll getankt (Motorboot). Rentalboats ist berechtigt, verbrauchtes und nicht wieder aufgefülltes Material (z.B. Treibstoffe) auf Kosten des Mieters zu ersetzen.
- Der Mieter verpflichtet sich, zum Boot Sorge zu tragen und in sauber gereinigtem Zustand zurückzugeben.
- Notwendige extra Reinigungsarbeiten werden mit CHF 75.00/h verrechnet, das allfällige Leeren von Fäkalientank oder das Auftanken pauschal mit CHF 80.00 exkl. Betriebsstoff und MwSt.. Der Betrag wird von rentalboats der Kautions belastet oder dem Mieter separat in Rechnung gestellt.
- Der Mieter ist gehalten, das Boot nach vereinbarter Mietdauer rechtzeitig an den Liegeplatz zurück zu bringen, (nach Absprache oder mind. 30 Min – 1 Stunde vor dem Rücknahmezeitpunkt). Beide Parteien überprüfen gemeinsam den Schiffszustand und die Vollständigkeit der Ausrüstung gemäss Inventarliste.

✦ **Versicherung (Boot)**

Das Boot ist grundsätzlich wie folgt versichert:

- Mit einer Voll-Kaskoversicherung für Sachschäden an Boot und Ausrüstungsgegenständen mit einem Selbstbehalt von mindestens CHF 1'000.00.
- Mit einer Haftpflichtversicherung ohne Selbstbeteiligung pauschal für Personen- und Sachschäden. Die Deckungssumme der Haftpflichtversicherung ist mindestens CHF 1.5 Millionen
- Für die Vermietung an Dritte

Rentalboats empfiehlt dem Mieter in jedem Fall seine private Haftpflichtversicherung hinsichtlich Deckungszusagen bei Bootsmieten zu überprüfen und sich entsprechend abzusichern.

✦ **Haftung**

- Der Mieter haftet für alle Sach- und Personenschäden, die mit dem Gebrauch des Bootes während der Miete entstanden sind, unabhängig davon, ob diese Schäden durch den Mieter oder einen der mitgeführten Passagiere an Bord vorsätzlich oder fahrlässig verursacht wurden.
- Der Mieter haftet auch in vollem Umfang für Schäden, die in kausalem Zusammenhang mit falschen Angaben über seine Fähigkeit zur Schiffsführung stehen.

- Rentalboats ist nicht haftbar für Sachbeschädigungen an Dritten, wie anderen Schiffen, festen und schwimmenden Steganlagen des Hafens oder sonstiger Anlegestellen.
- Rentalboats schliesst jegliche Haftungsansprüche für Personenschäden (Verletzungen/Tod) an Dritten, verursacht durch den Mieter oder dessen Crew oder evtl. anderer an Bord befindlicher Personen, aus.

+ Kautio

- Der Mieter hinterlegt – wenn nicht anders vereinbart – vor der Übergabe eine Kautio gemäss Mietvertrag. Die Kautio ist in bar oder mit Kreditkarte bei Übernahme des Bootes oder vorab durch Überweisung zu hinterlegen. Die Kautio entspricht der Höhe des Selbstbehaltes auf der Vollkasko-Versicherung des Bootes.
- Die Kautio kann von rentalboats für Ereignisse während der Mietdauer wie folgt verwendet werden ...
 - o für das Beheben von Sachschäden am Boot und dessen Zubehör,
 - o für den Ersatz verloren gegangener oder entwendeter Ausrüstungsgegenstände und
 - o zur Deckung des Selbstbehaltes der Vollkasko-Versicherung bei grösseren Schäden an Boot und Ausrüstung.
- Dies gilt nicht in Bezug auf Wertminderungen durch gewöhnliche Abnutzung oder Verschleiss. Im Falle höherer Gewalt gilt dies nur, wenn und soweit das Risiko schuldhaft erhöht worden ist (z.B. Auslaufen bei Sturmwarnung).
- Bei Schäden infolge Fahrlässigkeit in der Schiffsführung oder Missachtung von Sicherheitsregeln und Vorschriften kann rentalboats die Kautio zur Schadensbehebung in jedem Fall bis zu ihrer maximal Höhe verwenden. Dies auch unabhängig von den allfälligen Regressansprüchen an den Mieter durch den Bootsversicherer.
- Bei schadenfreiem Verlauf der Vermietung ist die Kautio sofort zur Rückzahlung fällig.
- Kann eine Reparatur im Falle eines Schadenereignisses erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen und ist nach Schätzung der Schadenhöhe absehbar, dass die Aufwendungen weniger als die Hälfte des hinterlegten Betrages ausmachen werden, so ist wenigstens der hälftige Anteil sofort zur Rückzahlung fällig.
- Für mehrmaliges Mieten kann die Kautio auch Saisonweise auf das Kautionskonto von rentalboats einmalig einbezahlt und/oder per Kreditkarte hinterlegt werden. Wird die Kautio in einem Schadenfall fällig, ist die Differenz zum Selbstbehalt durch den Mieter wieder auszugleichen.

+ Verrechnung bei Schäden

- Bei Schäden erfolgt eine Schaden Bestandes Aufnahme durch einen von rentalboats beauftragten Schadensexperten. Schäden werden je nach Auswirkung bzgl. Sicherheit und Ästhetik sofort oder während den Wintermonaten (November – März) behoben. Eine Schadensmeldung an die Versicherung hat in jedem Falle sofort nach dem Ereignis zu erfolgen.
- Die Verrechnung erfolgt nach Schadensbehebung direkt aus der hinterlegten Kautio. Die Rechnung muss innerhalb der vorgegebenen Frist beglichen werden.

+ Boots-Ausfallentschädigung

- Kann das Boot in Folge eines grösseren Schadenereignisses während der Mietdauer (z.B. wegen Motorschadens, eingeschränkter Manövrierfähigkeit oder nicht mehr gewährleiteter Sicherheit an Bord) nicht mehr genutzt werden, wird eine Ausfallentschädigung fällig.
- Die Ausfallentschädigung gilt pro Schadenfall und wird dem Mieter pauschal einmalig mit CHF 500.00 verrechnet. Diese Regelung gilt für Boots-Ausfälle während der Wassersportsaison vom 1. April bis 30. Oktober.

+ Verschiebung und Annullation

- Verschiebung und Annullation einer Reservation ist **bis 4 Stunden** vor dem vereinbarten Mietantritt ohne Kostenfolge möglich. Bei Absagen oder Verschiebungen von weniger als 4 Stunden vor dem vereinbarten Mietbeginn werden 50% des Mietbetrages geschuldet.
- Bei unbegründetem Nichterscheinen oder Nichtantreten der Miete werden 100% des vereinbarten Mietbetrages fällig.

+ Zahlungsmodus

- Mietpreis und Kautions sind vor Mietantritt fällig.

- Ohne Nachweis einer vorgängigen Bezahlung und Hinterlegung von Miete und Kautions durch den Mieter, kann das Boot vom Mieter nicht übernommen werden.

- Die Beträge müssen auf das im Mietvertrag angegebene Konto eingezahlt oder spätestens bei der Schiffübernahme dem zuständigen Mitarbeiter von rentalboats in bar bezahlt werden.

- Kostenfolgen wegen aussergewöhnlicher Annullations, Verschiebung oder nicht erscheinen werden mit der Kautions verrechnet oder separat in Rechnung gestellt.

*Steinhausen, April 2019
AMB, Version 2.3*

Verein rentalboats